

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V. (IDW)  
Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf

GZ: WA 44-K 5122/02044#00001 (Bitte stets angeben)

27.03.2026

Auslegungshinweis zu Art. 12 IFR - Einbeziehung von  
DrittstaatenunternehmenSehr geehrter Herr Zander,  
sehr geehrte Frau Coenen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die am 19.12.2025 veröffentlichte [EBA Q&A](#) zu Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 („IFR“) (Question ID 2025\_7542) weise ich darauf hin, dass bei der Berechnung der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, h und i IFR genannten Bedingungen auf kombinierter Basis sämtliche Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe ohne Einschränkung einzubeziehen sind. Dies umfasst auch Drittstaatenunternehmen, da die EBA eine einschränkende Auslegung des Begriffs ‚Wertpapierfirmengruppe‘ in ihrer Q&A vom 19.12.2025 abgelehnt hat.

Im Einzelnen:

Nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 IFR gelten die in Art. 12 Abs. 1 Buchstaben a, b, h und i IFR genannten Bedingungen auf kombinierter Basis für alle Wertpapierfirmen, die Teil einer Gruppe sind.

Hierbei war bislang nicht abschließend geklärt, ob als Wertpapierfirmen i.S.d. des Art. 12 Abs. 2 IFR und damit in die Berechnung auf kombinierter Basis auch gruppenzugehörige Unternehmen aus Drittstaaten in Betracht kommen. Dieses ist nach der Auslegung der Vorschriften durch die EBA der Fall.

Schon im „Technical Advice of the EBA and ESMA in response to the

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:  
Marc Kirchner  
Referat WA 44  
Tel. +49 228 4108 3111  
Fax +49 228 4108 1550  
Marc.Kirchner@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 228 4108 0  
Fax +49 228 4108 1550Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 10853121 Bonn  
Justus-von-Liebig-Straße 2853175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-1560439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-  
same Übersendung qualifi-  
ziert elektronisch signierter  
Dokumente (§ 3a VwVfG)  
ausschließlich über:  
ges-posteingang@bafin.de

Commission call for advice on the investment firms prudential framework“ vom 15.10.2025 – [EBA/Rep/2025/29 - ESMA35-24871704-2858](#) – wird auf Seite 27 zu dieser Fragestellung unter Textziffer 37 unmissverständlich ausgeführt [**Hervorhebung** hier hinzugefügt]:

„Article 12 of the IFR also provides a regulation to avoid circumventions. Conditions (a), (b), (h) and (i) shall apply on a combined basis for all investment firms that are part of the group.

**Currently the notion of ‘group’ also includes investment firms located in a third country.“**

Vor dem Hintergrund dieser Auslegung der einschlägigen europarechtlichen Regelungen durch EBA und ESMA haben Wertpapierfirmen im Rahmen der Meldepflicht gemäß Art. 54 IFR auch Drittstaatenunternehmen in die kombinierte Berechnung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die eigenverantwortliche laufende Überprüfung der fortwährenden Erfüllung der in Art. 12 Abs. 1 IFR genannten Bedingungen, auf die Art. 12 Abs. 2 Satz 1 IFR verweist.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 3 IFR hat die Wertpapierfirma der BaFin und der Bundesbank unverzüglich jede Überschreitung eines Schwellenwertes mitzuteilen.

Ergänzend weise ich in diesem Zusammenhang auf die in Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 IFR sowie § 38 Abs. 3 und 4 WpIG geregelten Fristen hin.

Wir bitten Sie, diese Information an Ihre Mitglieder weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marc Kirchner